

Zusammenschlussvereinbarung

zwischen

Kreisturnverband Rheintal

(Übernehmender Kreisturnverband 1)

und

Kreisturnverband Toggenburg

(Übernehmender Kreisturnverband 2)

und

Kreisturnverband St. Gallen

(Übergebender Kreisturnverband)



Begriffsbestimmung

Kreisturnverband St. Gallen	Kreis SG
Kreisturnverband Toggenburg	Kreis TG
Kreisturnverband Rheintal	Kreis RT
St. Galler Turnverband	SGTV
Vertragsparteien	Kreis SG, TG und RT

Präambel

Der Kreis SG ist nicht mehr in der Lage, die Verbandsgeschäfte in der gewünschten Qualität eigenständig weiterzuführen. Deshalb beabsichtigen die Vertragsparteien, den Kreis SG mit den Kreisen RT und TG zusammenzuschliessen.

Grundlagen

Die vorliegende Zusammenschlussvereinbarung basiert auf folgenden Grundlagen:

- Statuten des SGTV (Beilage 1)
- Statuten des Kreis SG (Beilage 2)
- Statuten des Kreis RT (Beilage 3)
- Statuten des Kreis TG (Beilage 4)

Ziel

Der Zusammenschluss soll so erfolgen, dass sich für die dem Kreis SG angeschlossenen Vereine keine negativen Folgen ergeben.

Zusammenschluss

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich der Kreis SG mit den Kreisen TG und RT zusammenschliesst. Diesbezüglich wird folgendes vereinbart:

- Die Sitter bildet eine natürliche Grenze, das heisst, Vereine westlich der Sitter werden dem Kreis TG, Vereine östlich der Sitter werden dem Kreis RT übergeben. (Beilage 5)
- Die vom Kreis SG übergebenden Vereine gehören automatisch mit allen Rechten und Pflichten dem entsprechenden Kreis und damit auch den übergeordneten Verbänden an. Ein Aufnahmegesuch ist nicht notwendig.



- Der Kreis SG wird nicht im Sinne von Art. 15.2 seiner Statuten aufgelöst, sondern beschliesst einen Zusammenschluss und ist somit frei in der Regelung der Zusammenschlussvereinbarung.
- Nach dem Zusammenschluss existiert der Kreis SG nicht mehr, infolge vollständiger Übernahme ist keine Auflösung erforderlich.

Rechte und Pflichten

- Die Vereine des ehemaligen Kreis SG sind frei von jeglichen Verpflichtungen und treten mit Genehmigung dieser Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten als vollwertige Vereine den jeweiligen Kreisen bei.
- Die vollständige „Vereinsgeschichte“ (Gründung, Verbandszugehörigkeit, Tätigkeit der Funktionäre, erreichte Ausbildung etc.) wird vollumfänglich im Rahmen der Reglemente des übernehmenden Kreises übernommen.
- Den übernommenen Vereinen stehen ab Genehmigung der Zusammenschlussvereinbarung durch die Delegiertenversammlungen aller drei Kreisturnverbände sämtliche Angebote des übernehmenden Kreises zur Verfügung.

Finanzen

- Der heute im Kreis SG bestehende Fest- und Reservefonds wird eigenständig durch den Kreis SG vor dem Zusammenschluss verwendet, für Spezialprojekte zurückgestellt oder zu Gunsten der allgemeinen Rechnung verwendet. Den Kreisen RT und TG steht diesbezüglich kein Mitspracherecht zu.
- Das per Zusammenschluss verbleibende Vermögen des Kreis SG wird nach einem speziellen Schlüssel prozentual zur Anzahl der zu übernehmenden Vereine und der zu übernehmenden Ehrenmitglieder vollumfänglich den entsprechenden Kreisen zugewiesen.
- Nach dem Zusammenschluss ist der aufgeteilte Kreis St. Gallen mittellos.

Ehrenmitglieder

- Die Ehrenmitglieder des Kreis SG sind ihrem Stammverein zugeordnet. (Beilage 6)
- Somit werden sie automatisch gemäss Vereinszugehörigkeit Ehrenmitglied im entsprechenden übernehmenden Kreis RT oder TG.
- Sie werden mit allen Rechten und Pflichten Ehrenmitglied im entsprechenden Kreis.
- Bezüglich finanzielle Abgeltung gilt die Regelung unter „Finanzen“.



Integration

- Die übernehmenden Kreise werden durch die zu übernehmenden Vereine gestärkt.
- Die übernommenen Vereine sind vollwertige Mitglieder der übernehmenden Kreise. Eine Mitarbeit der übernommenen Vereine im übernehmenden Kreis in Ressorts oder Vorstand ist erwünscht (und für die übernommenen Vereine von Vorteil), aber nicht Voraussetzung für diesen Zusammenschluss.
- Anlässe des Kreis SG (zB Hallenjugiwettkampf) sollen nach Möglichkeit weitergeführt werden. Diesbezüglich ist aber die Initiative und Mitarbeit der Vereine des Kreis SG notwendig.
- Die Jugendverantwortlichen der Kreise TG und RT diskutieren bilateral unter Einbezug des Abteilungsleiter SGTV Möglichkeiten, für die Zusammenarbeit im Jugendbereich (Jugileiterkurse, Jugendwettkämpfe etc.).

Vorgehen

- Der Kreis SG genehmigt diese Zusammenschlussvereinbarung an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. August 2013
- Die Kreise RT und TG genehmigen diese Zusammenschlussvereinbarung an den ordentlichen Delegiertenversammlungen vom 14.12.2013 (RT) und 30.11.2013 (TG).
- Die Kreise RT und TG laden die zu übernehmenden Vereine bereits an die entsprechenden Delegiertenversammlungen ein.
- Der Vorstand des SGTV hat vorgängig diese Zusammenschlussvereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen und akzeptiert, dass künftig nur noch 3 Kreisturnverbände existieren.
- Der SGTV wird nach erfolgtem Zusammenschluss/Neuaufteilung der Kreise seine Statuten entsprechend anpassen.
- Die Kreise RT und TG überprüfen ihre Statuten und befinden gleichzeitig über eine allenfalls notwendige Statutenänderung.

Genehmigung

Diese Zusammenschlussvereinbarung besteht aus 6 Seiten (4 Seiten Text plus Unterschriftsseite und Angabe der Beilagen) plus Beilagen und wird in 4 Exemplaren ausgefertigt (je eines für die 3 Vertragsparteien und ein Exemplar für den SGTV).



Genehmigt durch den Kreisturnverband St. Gallen anlässlich der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. August 2013

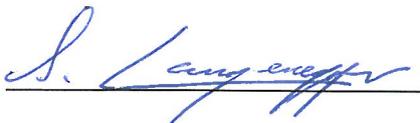


Edgar Haering, TK-Präsident

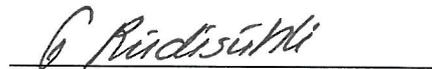


Yvonne Meli, Finanzen

Genehmigt durch den Kreisturnverband Rheintal anlässlich der Delegiertenversammlung vom 14. Dezember 2013



Stefan Langenegger, Präsident



Andrea Rüdüsühli, Aktuarin

Genehmigt durch den Kreisturnverband Toggenburg anlässlich der Delegiertenversammlung vom 30. November 2013

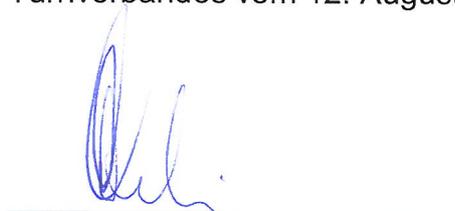


Thomas Hofstetter, Präsident



Manuela Mathis, Vizepräsidentin

Zustimmend zur Kenntnis genommen an der Vorstandssitzung des St. Galler Turnverbandes vom 12. August 2013



Dominik Meli, Präsident



Walter Epprecht, Vizepräsident

